

## ***Rechtssicherheit beim digitalen Vervielfältigen durch neue Vereinbarung***

Die Lehrkräfte an Schulen in Deutschland dürfen **künftig\* urheberrechtlich geschützte Inhalte aus Büchern und Unterrichtswerken** auch **digital vervielfältigen** und den Schülerinnen und Schülern **im Unterricht zugänglich machen**. Darauf einigten sich die Kultusministerien der Länder mit dem Verband Bildungsmedien sowie den Verwertungsgesellschaften am 06.12.2012.

Die neue Vereinbarung umfasst einfache und praktikable Regelungen:

- √ Analoges Kopieren bleibt wie bisher erlaubt.
- √ Lehrer/-innen dürfen Texte digitalisieren.
- √ Lehrer/-innen dürfen 10 % (maximal 20 Seiten) eines Werkes digital kopieren.
- √ Lehrer/-innen dürfen digital an Schüler weitergeben oder ausdrucken.
- √ Lehrer/-innen können die digitalen Kopien auf alle digitalen Medien der Schule weiterleiten.
- √ Lehrer/-innen können auf verschiedene Speicherplätze (z. B. PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.) speichern.

Der bisherige **Überprüfungsmechanismus (Schultrojaner) entfällt**. Die Vereinbarung kam zustande, weil die Länder die pauschale Vergütung an die Urheber deutlich erhöht haben.

Der Sächsische Lehrerverband begrüßt die neu vereinbarten Regelungen.

\*Die Kultusministerkonferenz hat am 06.12.2012 die Verhandlungsführer der Länder aus Bayern und dem Saarland beauftragt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen. Sobald die Zustimmung der Finanzministerkonferenz erfolgt ist, treten die neuen Regelungen in Kraft.